

SVP

des Kantons Solothurn

Statuten

Die Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Frauen und Männer.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name Die «Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn» (Kurzbezeichnung: «SVP Kanton Solothurn») bildet gemäss den Artikeln 60 ff. des ZGB einen Verein aus den fünf

Sitz Amteiparteien des Kantons Solothurn.

Der Sitz der SVP Kanton Solothurn befindet sich am Ort ihres Sekretariates (Art. 24) oder bei Fehlen eines solchen am Wohnort des Parteipräsidenten.

Artikel 2

Zweck Die SVP Kanton Solothurn steht allen Bevölkerungsschichten offen und erstrebt einen Staat, der Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert.

Die SVP Kanton Solothurn ist insbesondere bestrebt,

- die Politik auf die Bedürfnisse des Menschen auszurichten
- die Familie zu fördern
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen
- die Interessen aller Volkskreise auszugleichen und diese sozial und wirtschaftlich zu fördern
- den Rechtsstaat zu erhalten und seine Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie fortschrittlich auszugestalten
- die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Regionen des Kantons Solothurn zu fördern

Die SVP Kanton Solothurn ist eine Sektion der SVP Schweiz und vertritt die Grundsätze gemäss deren Programmen und Richtlinien.

Artikel 3

Mittel Die SVP des Kantons Solothurn beschafft sich ihre Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Abgaben ihrer

eidgenössischen und kantonalen Mandatsträger sowie aus freiwilligen Beiträgen und Spenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Mitglieder Die SVP des Kantons Solothurn umfasst für jeden der solothurnischen Kantonsratswahlkreise eine Amteipartei.

Die Aufnahme der Amteiparteien erfolgt durch die Parteileitung. Die Mitgliedschaft setzt die Genehmigung deren Statuten durch die kantonale Parteileitung (Art. 17 ff.) voraus.

Artikel 5

Mitgliedsstellung der Amteiparteien Die Amteiparteien sind im Rahmen der vorliegenden Statuten und des Parteiprogrammes der SVP Kanton Solothurn rechtlich und organisatorisch autonom. Sie haben dieser jedoch ihre jeweils geltenden Statuten und jährlich ein nachgeführtes Mitgliederverzeichnis einzureichen.

Die Amteiparteien konsultieren vor wichtigen parteipolitischen Entscheidungen die kantonale Partei. Sie haben Anspruch auf eine umfassende Information über die Arbeit der kantonalen Partei.

In ihrem Einflussbereich sind die Amteiparteien dafür verantwortlich, das Gedankengut der SVP Kanton Solothurn zu verbreiten, deren Belange in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten und neue Mitglieder zu werben.

Ist eine Amteipartei nicht in der Lage, einem Programmpunkt der SVP Kanton Solothurn Folge zu leisten, hat sie die Parteileitung darüber zu informieren und ihren Standpunkt zu begründen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen in sol-

chen Fällen.

Artikel 6

Mitglieder beiträge, Haftung Die SVP Kanton Solothurn erhebt von ihren Mitgliedern (Art. 4) Jahresbeiträge, die von der Parteiversammlung festgesetzt werden. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der SVP Kanton Solothurn ist ausgeschlossen.

Die Parteileitung erlässt die erforderlichen Richtlinien darüber, welche Abgaben eidgenössische und kantonale Mandatsträger der SVP Kanton Solothurn zu leisten haben.

Artikel 7

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft in der SVP Kanton Solothurn erlischt durch Austritt, Auflösung sowie durch Ausschluss eines Mitgliedes.

t Der Austritt kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung beim Parteipräsidenten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Präsidium der SVP Kanton Solothurn jederzeit aus wichtigen Gründen aus der Partei ausgeschlossen werden, so namentlich wenn es grob gegen die Interessen der SVP Kanton Solothurn handelt oder trotz mehrfacher Mahnung und schriftlicher Ausschlussandrohung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

Der Ausschluss bedarf vorbehältlich Art. 9 dieser Statuten keiner Begründung.

Artikel 8

Folgen des Ausschei- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen. Sie schulden die Beiträge für die gesamte Zeit ihrer Mitgliedschaft.

dens von Mitgliedern
Das den Amteiparteien aufgrund des Art. 4 Abs. 2 dieser Statuten eingeräumte Recht, die Bezeichnungen «SVP» und «Schweizerische Volkspartei» namensmässig und sonstwie zu gebrauchen (Art. 4 Abs. 2), erlischt mit deren Ausscheiden aus der SVP Kanton Solothurn. Gleiches gilt für das Führen von Logos etc., die inhaltlich und/oder in Form und Farbe jenen der SVP des Kantons Solothurn gleich oder ähnlich sind.

Artikel 9

Partei-interne Rechtsmittel
Gegen Beschlüsse über Aufnahme oder deren Verweigerung (Art. 4) und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (Art. 7) können die Betroffenen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides des Präsidiums Rekurs an die Parteileitung und hernach an die Parteiversammlung erheben.

III. ORGANE DER SVP KANTON SOLOTHURN

Artikel 10

Organe Die Organe der SVP Kanton Solothurn sind:

- a) die Parteiversammlung
- b) die Parteileitung
- c) das Parteipräsidium
- d) die Rechnungsrevisoren

Die SVP Kanton Solothurn verfügt ferner über Kommissionen. Sie hält enge Verbindung zu den Mitglieder des Kantonsrates, die auf Listen der Amteiparteien der SVP gewählt worden sind (Kantonsratsfraktion).

(a) Parteiversammlung

Artikel 11

Ordentliche
Parteiversammlung

Die ordentliche Parteiversammlung ist das oberste Organ der SVP Kanton Solothurn und hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Parteiprogrammes
- b) Wahl des Parteipräsidenten und seiner beiden Stellvertreter (Vizepräsidenten), Wahl des Kassiers sowie allfällig weiterer Mitglieder des Präsidiums und Wahl der Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes; Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Revision und Auslegung der Statuten sowie Auflösung der Partei
- e) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Präsidiums und der Parteileitung und aller weiteren ihr durch zwingendes Gesetzesrecht oder die vorliegenden Statuten zugewiesenen Angelegenheiten

Artikel 12

Stimmrecht

Stimmberechtigt an der ordentlichen Parteiversammlung sind die Amteiparteien. Sie haben so viele Stimmen, als Mitglieder von ihr bzw. von ihren Ortsparteien an der Versammlung anwesend sind.

Übersteigt die Anzahl der Einzelmitglieder der Ortsparteien der SVP im Kanton Solothurn 1600, kann jede Amteipartei beim Parteipräsidium anregen, eine Statutenregelung auszuarbeiten, die nach Grösse der Amtei- und Ortsparteien oder sonstigen Kriterien abgestufte Stimmrechte (Delegiertenstimmrechte) vorsieht. Wird ein solches Begehren von der Mehrheit der Amteiparteien unterstützt, arbeitet das Präsidium im Einvernehmen mit der Parteileitung innerhalb von drei Monaten

eine entsprechende Statutenregelung aus und lässt über diese in der nächsten Parteiversammlung abstimmen. Vorbehalten bleibt in jedem Falle das Statutenänderungsverfahren nach Art. 28 (ausgearbeitete Statutenänderungsvorlage).

Artikel 13

Einberufung

Die ordentliche Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal durch das Parteipräsidium einberufen. Sie ist ferner anzuordnen, wenn zwei Amteiparteien dies verlangen.

Zeitpunkt und Traktanden jeder ordentlichen Parteiversammlung sind in der Regel zehn Tage vor dem Versammlungstermin brieflich bekanntzugeben. Publikationen auf der Website der SVP Kanton Solothurn gelten, soweit zehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgt, ebenfalls als rechtsgenügende Bekanntgabe.

Artikel 14

Vorsitz

Den Vorsitz in der ordentlichen Parteiversammlung führt der Parteipräsident. Ist dieser verhindert, hat einer der Vizepräsidenten oder, wenn kein solcher anwesend ist, ein von der Versammlung zu wählender Tagespräsident den Vorsitz inne.

Protokoll

Die Parteiversammlung wählt für eine von ihr festzusetzende Dauer einen Protokollführer. Dieser oder, wenn er verhindert ist, ein von der Versammlung ad hoc bestimmter Protokollführer, führt über die Verhandlungen und Beschlüsse der Parteiversammlung ein Protokoll, das von ihm zu unterzeichnen ist. Die Versammlung kann jedoch beschliessen, dass zu einzelnen Traktanden nur ein Beschlussprotokoll zu erstellen ist.

Artikel 15

Geschäft

Wer in der ordentlichen Parteiversammlung für eine

sordnung Amteipartei zur Stimmabgabe berechtigt ist (Art. 12), hat das Recht, von dieser angehört zu werden und ihr vorbehältlich Art. 13 Abs. 2 Anträge zu stellen. Die Versammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Redezeitbeschränkungen beschliessen oder die Debatte zu einem bestimmten Traktandum als beendet erklären.

In der Parteiversammlung wird offen gewählt und abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden, zur Stimmabgabe Berechtigten geheime Wahl oder geheime Abstimmung verlangt.

Stimmrechtsvertretung und anderweitige Stimmabgabe in Abwesenheit sind für die Parteiversammlung unzulässig.

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Parteiversammlung entscheidet, soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht oder die Statuten anderes bestimmen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Übersteigt bei Wahlen die Zahl der Kandidaten jene der zu Wählenden, gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Der Vorsitzende stimmt in der Parteiversammlung mit und fällt bei Stimmgleichheit einen Stichentscheid.

Artikel 16

Ausserordentlich e Partei- versamm- lungen Ausserordentliche Parteiversammlungen sind für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen und werden vom Präsidium einberufen. Sie entscheiden über wichtige politische, wirtschaftliche und kulturelle Fragen sowie über die Nomination der Kandidaten für die National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen.

Für das Stimmrecht und die Geschäftsordnung in ausserordentlichen Parteiversammlungen gelten die

Art. 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 und 15 Statuten sinngemäss.

Die Federführung für kantonale Themen liegt bei der SVP Kanton Solothurn. Die Amteiparteien dürfen aber Beschlüsse treffen und Haltungen vertreten, die von denjenigen der Kantonalpartei abweichen. Die Parolenfassung zu kantonalen Abstimmungen erfolgt in der Regel zuerst durch den kantonalen Parteitag.

Ist eine Amteipartei der Auffassung, dass ein Referendum oder eine Volksinitiative auf kantonaler Ebene ergriffen werden sollte, stellt sie einen entsprechenden Antrag an die Parteileitung, welche im Falle des Referendums über diesen Antrag endgültig entscheidet, und im Fall einer Volksinitiative diesen Antrag mit eigener Empfehlung rechtzeitig an die Parteiversammlung weiterleitet. Diese entscheidet hierüber endgültig.

(b) Parteileitung

Artikel 17

Aufgaben Die Parteileitung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Parteiprogrammes zuhanden der Parteiversammlung
- b) Orientierung der Parteiversammlungen über eidgenössische und kantonale Abstimmungen
- c) Vorbereitung und Einberufung der Parteiversammlungen
- d) Nomination der Kandidaten für die National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Parteiversammlungen
- e) Wahl von Mitgliedern der Programmkommission
- f) Nominierung der Vertreter im Zentralvorstand der SVP Schweiz
- g) Beschlussfassung über das Ergreifen von Referenden in kantonalen Angelegenheiten und zuhanden der SVP Schweiz

- h) Erledigung von Rekursen gegen Entscheide des Parteipräsidiums und aller weiteren ihr von den Statuten zugewiesenen Angelegenheiten
- i) Wahl der Präsidenten von Abstimmungskomitees; Wahl des Wahlkampfleiters

Als Schlichtungsstelle der SVP Kanton Solothurn untersucht und entscheidet die Parteileitung auf Begehren von Einzelmitgliedern, Parteiorganen und Orts- oder Amteiparteien über Streitigkeiten innerhalb der Partei. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Vorgehen und Verfahren für die Schlichtung werden von Fall zu Fall von der Parteileitung festgelegt. Diese ist bestrebt, die Streitenden auszusöhnen.

Artikel 18

Zusammenfassung Die Parteileitung umfasst

- a) die Mitglieder des Parteipräsidiums
- b) die Präsidenten der Amteiparteien
- c) die der SVP angehörenden eidgenössischen und kantonalen Parlamentarier und die solothurnischen Mitglieder des Zentralvorstandes der SVP Schweiz
- d) zwei Vertreter der JSVP des Kantons Solothurn

Artikel 19

Einberufung, Vorsitz, Geschäftsordnung

Die Parteileitung wird so oft erforderlich vom Parteipräsidenten einberufen. Dieser führt in deren Versammlungen den Vorsitz.

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist nur den Amteiparteipräsidenten erlaubt.

Im übrigen gelten Art. 14 und 15 dieser Statuten für Vornahme und Protokollierung der Abstimmungen und Wahlen der Parteileitung sinngemäss.

(c) Parteipräsidium

Artikel 20

Aufgaben

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der SVP Kanton Solothurn. Ihm kommen alle Organbefugnisse zu, die nicht durch zwingendes Gesetzesrecht oder die Statuten einem anderen Organ der Partei übertragen sind.

Der Parteipräsident und die Vizepräsidenten führen Kollektivunterschrift zu zweien unter sich und zusammen mit dem Kassier oder dem Parteisekretär.

Das Präsidium vertritt die Partei in allen tagespolitischen Fragen nach aussen. Es berät und verabschiedet in der Regel Stellungnahmen und Vernehmlassungsantworten der Partei, soweit letztere der Sache nach nicht der Kantonsratsfraktion zukommen. Es pflegt den Kontakt mit den Vertretern der SVP im Kantons- und Bundesparlament sowie mit den Kantonalbehörden.

Das Präsidium erstattet der Parteileitung über seine Tätigkeit Bericht.

Artikel 21

Zusammensetzung Das Parteipräsidium umfasst sieben oder mehr Mitglieder, und zwar

a) den Parteipräsidenten, seine im Verhinderungsfall vertretenden Vizepräsidenten, den Kassier sowie allenfalls weitere von der Parteiversammlung gewählte Präsidiumsmitglieder

b) den Präsidenten der Kantonsratsfraktion

c) die eidgenössischen Parlamentarier

Amtsdaurer d) den kantonalen Parteisekretär

Die Amtsdauer der Mitglieder des Parteipräsidiums beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 22

Einberufung, Vorsitz, Das Präsidium wird bei Bedarf von seinem Präsidenten einberufen. Dieser führt in den Präsidiumssitzungen den Vorsitz.

Geschäftsordnung Das Präsidium ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Im übrigen gelten Art. 14 und 15 dieser Statuten für die Vornahme und Protokollierung der Abstimmungen und Wahlen des Präsidiums sinngemäss.

(d) Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Aufgaben, Unabhängigkeit Die SVP Kanton Solothurn hat zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer vier Jahre beträgt und mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden übereinstimmt.

t, Wiederwahl ist zulässig.
Amtdaue Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ der
r SVP Kanton Solothurn angehören und müssen von
den Präsidiumsmitgliedern unabhängig sein.
Die Revisoren beaufsichtigen die Kassenführung
und prüfen die auf das Kalenderjahr abgeschlossene
Jahresrechnung. Sie legen der Parteiversammlung
zur Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht mit
einem auf Abnahme oder Rückweisung der
Rechnung lautenden Antrag vor.

IV. KANTONALSEKRETARIAT

Artikel 24

Bestellun Das Kantonalsekretariat führt das Sekretariat der
g, SVP Kanton Solothurn als Zentralstelle der Partei,
Aufgaben indem es insbesondere

- a) die Organe der SVP Kanton Solothurn und der
Amteiparteien betreut und berät, diese in ihren
administrativen Belangen unterstützt sowie
deren Tätigkeiten miteinander koordiniert
- b) kantonale und eidgenössische Wahlen und
Abstimmungen begleitet und deren Ergebnisse
auswertet
- c) die Öffentlichkeitsarbeit der SVP Kanton
Solothurn leistet und eine Parteipresse
und/oder eine Parteiwebseite unterhält und
redigiert
- d) die Parteianlässe organisiert und durchführt

Das Kantonalsekretariat wird vom kantonalen
Parteisekretär geführt. Dieser und allenfalls weiteres
Personal des Sekretariates sind von der
Parteileitung auf eine von ihr festgesetzte Dauer zu
wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Das Parteipräsidium legt den Sitz des

Kantonalsekretariates fest und regelt dessen übrige administrativen und personellen Belange, soweit dies nicht der Parteileitung vorbehalten ist.

V. KOMMISSIONEN

Artikel 25

Program-
m-
kommis-
sion

Die Programmkommission erstellt die für die Parteiarbeit nötigen programmatischen Unterlagen und prüft die von den Fachkommissionen im Auftrag der Parteileitung ausgearbeiteten Schriften. Sie kann solche Schriften verabschieden, lässt sie aber in der Regel von der Parteileitung genehmigen.

Die Programmkommission überprüft die Übereinstimmung der Parteiarbeit, insbesondere der Beschlüsse der Kantonsratsfraktion und der Anteilparteien mit dem Parteiprogramm der SVP Kanton Solothurn, kontrolliert den Erfolg der Realisierung des Parteiprogrammes und erstattet der Parteileitung hierzu jährlich Bericht.

Die Programmkommission besteht aus dem Parteipräsidenten, dem Fraktionspräsidenten, dem Kantonalsekretär sowie höchstens drei weiteren von der Parteileitung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtsdauer ihrer Mitglieder beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Programmkommission konstituiert sich selbst und zieht nach Bedarf die Präsidenten von Fachkommissionen für ihre Arbeit bei. Auf die Erledigung ihrer Geschäfte sind Art. 16 und 17 dieser Statuten sinngemäss anwendbar.

Artikel 26

Fachkom-
missionen

Parteiversammlung, Parteileitung und Parteipräsidium können ständige oder nicht ständige

Kommissionen einsetzen, die Personen mit besonderer Fachkenntnis auf einem für die Arbeit der SVP Kanton Solothurn bedeutsamen Spezialgebiet vereinen (Fachkommissionen).

Fachkommissionen beraten das Organ, das sie eingesetzt hat, haben jedoch keine eigene Entscheidungsbefugnis.

Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst. Auf die Erledigung ihrer Geschäfte sind Art. 14 und 15 dieser Statuten sinngemäss anwendbar.

VI. KANTONSRATSFRAKTION

Artikel 27

Zusammensetzung	Die Mitglieder des Solothurner Kantonsrates, die auf Listen der Amteiparteien der SVP gewählt worden sind, schliessen sich zu einer Fraktion zusammen. Die Fraktion kann fraktionslose, der SVP nahe stehende Mitglieder des Kantonsrates in die Fraktion aufnehmen.
Zweck	Die Fraktion bezweckt, die politischen Ziele der SVP Kanton Solothurn (Art. 2) inner- und ausserhalb des Kantonsrates zu verfechten.
Organisation	Die Fraktion regelt ihre Organisation und Tätigkeit in einem Reglement. Sie kann Fraktionsgemeinschaften eingehen. Das Kantonalsekretariat ist die Verbindungsstelle zwischen Fraktion und Partei (vgl. auch Art. 21 Abs. 1, lit. b).

VII. STATUTENREVISIONEN - AUFLÖSUNG DER PARTEI

Artikel 28

Statuten-
revisione
n

Die Parteiversammlung kann diese Statuten jederzeit ändern, sobald hierfür ein Antrag des Parteipräsidiums, der Parteileitung oder einer Amteipartei vorliegt.

Statutenänderungsanträge haben den genauen Wortlaut der von der Parteiversammlung zu beschliessenden neuen Statutenbestimmung und/oder die genaue artikelweise Bezeichnung allenfalls aufzuhebender Statutenbestimmungen zu enthalten.

Statutenänderungsanträge von Amteiparteien sind drei Monate vor der Parteiversammlung, die hierüber beschliessen soll, beim Parteipräsidenten zu stellen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung zur Parteiversammlung bekanntzugeben. Art. 13 Abs. 2, Satz 2 dieser Statuten gilt hier sinngemäss.

Für das Zustandekommen von Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Parteiversammlung anwesenden und zur Stimmabgabe Berechtigten erforderlich.

Artikel 29

Partei-
auflösung

Anträge auf Auflösung (insbesondere Fusion) der Partei müssen drei Monate vor der Parteiversammlung, die hierüber beschliessen soll, dem Parteipräsidenten eingereicht und den Amteiparteien einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Präsidiums unterbreitet werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der in der Parteiversammlung anwesenden und zur Stimmabgabe Berechtigten einer solchen zustimmen.

Artikel 30

Liquidation Die Auflösung wird durch das Parteipräsidium vollzogen.

Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens (Liquidationsüberschusses) oder die Modalitäten einer Fusion entscheidet die Parteiversammlung.

Diese Statuten werden hiermit von der Delegiertenversammlung vom 31. Oktober 2002 genehmigt, ersetzen die bisherigen, am 27. März 1998 letztmals geänderten Statuten und heben diese auf. Die Delegiertenversammlung ermächtigt das Präsidium, allfällige übergangsrechtliche Fragen so zu ordnen, dass die getroffene Regelung dem Wortlaut, Sinn und Zweck der vorliegenden Statuten möglichst nahe kommt.

Zuchwil, 31. Oktober 2002



Heinz Müller, Parteipräsident



Helene Geiser, Sekretariat